

VERORDNUNG (EWG) Nr. 807/91 DER KOMMISSION

vom 27. März 1991

**zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991 auf Spanien und Portugal
anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zucchini**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnungen (EWG) Nr. 3709/89 ⁽¹⁾ und
(EWG) Nr. 3648/90 ⁽²⁾ des Rates mit allgemeinen Durch-
führungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsme-
chanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus
Spanien und Portugal, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3820/90 der Kom-
mission ⁽³⁾ sind die Durchführungsbestimmungen für den bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien und
Portugal anwendbaren Ausgleichsmechanismus festgelegt
worden.

Nach den Artikeln 152 und 318 der Beitrittsakte wird ein
Ausgleichsmechanismus eingeführt, der bei der Einfuhr
in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“
genannt, auf spanisches und portugiesisches Obst und
Gemüse anzuwenden ist, für das gegenüber Drittländern
ein Referenzpreis festgelegt ist. Für Zucchini aus Spanien
und Portugal sollte der gemeinschaftliche Angebotspreis
nur während des Anwendungszeitraums des Referenz-
preises gegenüber Drittländern, d. h. vom 21. April bis 30.
September, festgelegt werden.

Nach Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 318
Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird jährlich auf
der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeuger-
preise in jedem Mitgliedstaat der Zehnergemeinschaft
zuzüglich der Transport- und Verpackungskosten, die für
die Erzeugnisse ab den Erzeugergebieten bis zu den reprä-
sentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft
entstehen, und unter Berücksichtigung der Entwicklung
der Erzeugungskosten ein gemeinschaftlicher Angebots-
preis berechnet.

Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durch-
schnitt der Notierungen, die in den letzten drei Jahren
vor der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebots-
preises festgestellt wurden. Der letztere Preis darf jedoch
den gegenüber den Drittländern angewandten Referenz-
preis nicht überschreiten. Da die Preise je nach Jahreszeit

unterschiedlich sind, sollten für das Wirtschaftsjahr ein
oder mehrere Zeiträume vorgesehen und für jeden Zeit-
raum ein gemeinschaftlicher Angebotspreis festgesetzt
werden.

Nach Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3709/89
und (EWG) Nr. 3648/90 sind die bei der Festsetzung des
gemeinschaftlichen Angebotspreises zu berücksichti-
genden Erzeugerpreise die Preise eines inländischen
Erzeugnisses mit bestimmten Handelsmerkmalen, die auf
dem oder den repräsentativen Märkten in denjenigen
Erzeugungsgebieten festgestellt werden, wo die Notie-
rungen für das Erzeugnis oder die Sorte am niedrigsten
sind, das bzw. die einen erheblichen Teil der jährlich
vermarkteten Erzeugung ausmacht und der Güteklasse I
sowie bestimmten Anforderungen an die Verpackung
entspricht. Bei allen repräsentativen Märkten muß der
Durchschnitt der Notierungen unter Ausschluß der
Notierungen ermittelt werden, die, gemessen an der auf
dem jeweiligen Markt festgestellten normalen Schwan-
kungsbreite, als überhöht oder zu niedrig angesehen
werden können. Weicht der Durchschnitt eines Mitglied-
staats übermäßig von der normalen Schwankungsbreite
ab, wird er nicht mitberücksichtigt.

Die Anwendung der vorstehenden Kriterien führt dazu,
die gemeinschaftlichen Angebotspreise für Zucchini für
den Zeitraum vom 21. April bis zum 30. September 1991
wie folgt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991 werden die gemeinschaft-
lichen Angebotspreise für Zucchini (KN-Code
0709 90 70) gegenüber Spanien und Portugal, ausgedrückt
in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten
Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt
festgesetzt :

— 21. bis 30. April :	71,79,
— Mai :	59,33,
— Juni :	38,95,
— Juli :	38,56,
— August :	44,91,
— September :	49,60.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. April 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 43.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
